

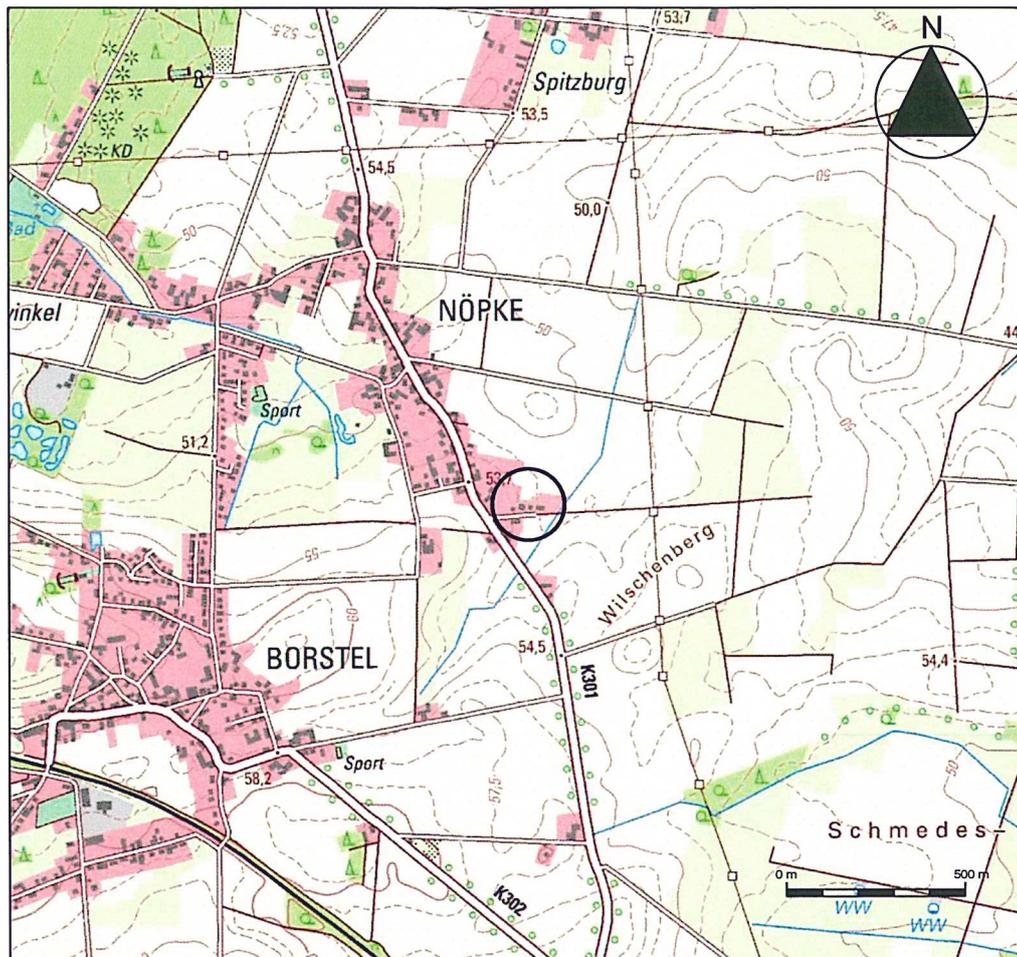
# Stadt Neustadt a. Rbge. Stadtteil Nöpke



## Bebauungsplan Nr. 532 "Nördlich Papendiek"

- **Satzung** -

Maßstab 1 : 1.000

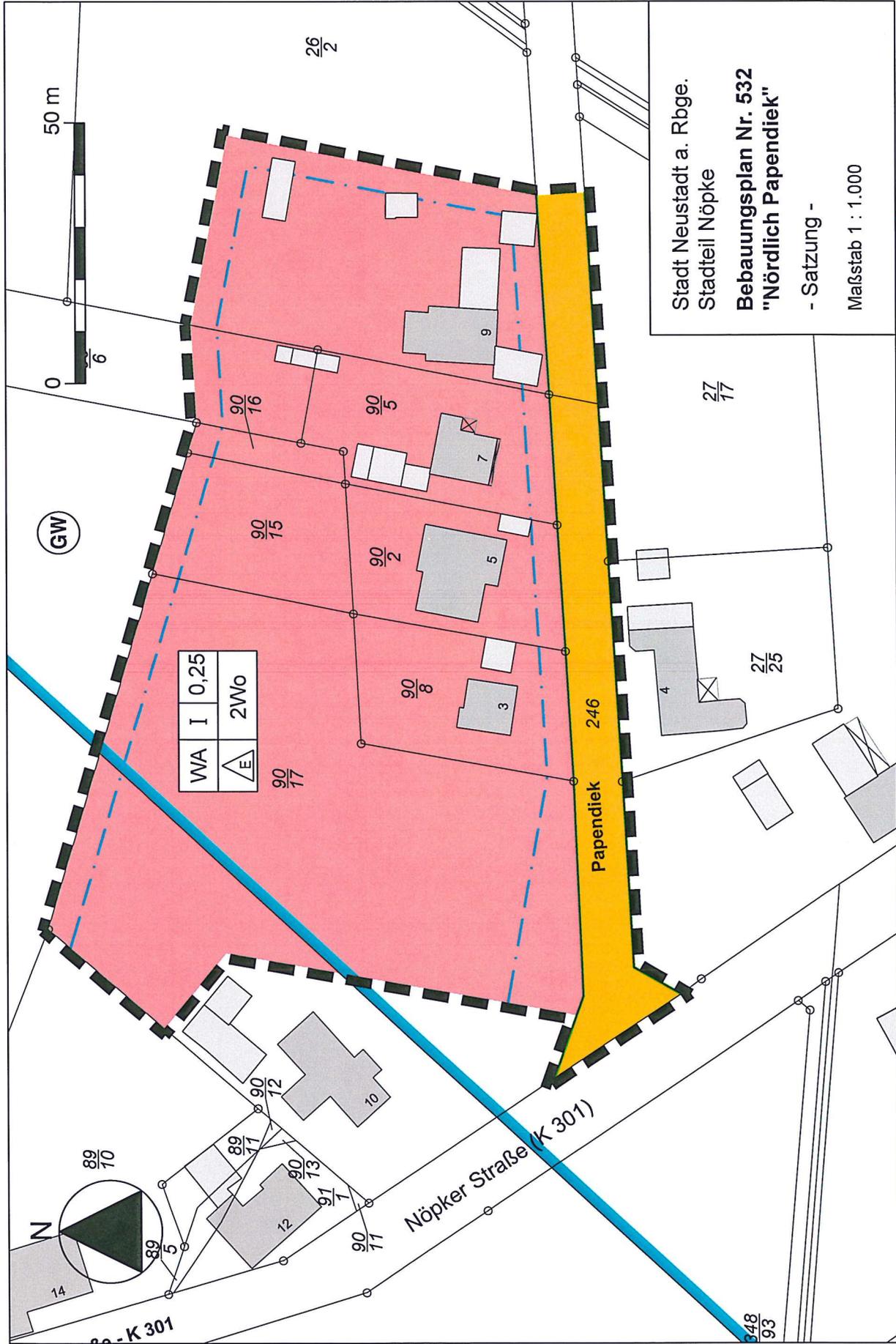


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,  
© 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Bearbeitung:

**Susanne Vogel** ■  
■ Architektin  
■ Bauleitplanung

Konkordiastr. 14 A  
30449 Hannover  
Tel.: 0511-21 34 98 80  
Fax: 0511-45 34 40  
Internet: [www.eike-geffers.de](http://www.eike-geffers.de)  
E-Mail: [vogel@eike-geffers.de](mailto:vogel@eike-geffers.de)



Stadt Neustadt a. Rbge.  
 Stadtteil Nöpke  
**Bebauungsplan Nr. 532**  
**"Nördlich Papendiek"**  
 - Satzung -  
 Maßstab 1 : 1.000

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

## Art der baulichen Nutzung



Allgemeines Wohngebiet (WA)  
Vgl. § 1 der textlichen Festsetzungen!

2 Wo      Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden  
Vgl. § 2 der textlichen Festsetzungen!

## Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugrenzen

0,25      Grundflächenzahl (GRZ)

I      Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß



offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig



Baugrenze

## Sonstige Planzeichen



öffentliche Verkehrsfläche



Straßenbegrenzungslinie



Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen,  
hier: Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## § 1

### **Niederschlagswasser**

Gem. § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Bauordnung werden für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans folgende ökologische Festsetzungen getroffen: Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist zur Grundwasseranreicherung in den Untergrund zu versickern. Die Errichtung eines Speichers und die Entnahme von Brauchwasser bleiben hiervon unberührt. Das Gleiche gilt für Versagungsgründe nach § 8 NWG bei der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis.

## § 2

### **Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden**

Durch die Festsetzung "2 Wo" sind in Wohngebäuden nur maximal zwei Wohnungen zulässig.